Thalwil, 1. Mai 2020

Reglement zur Benützung der Turnhallen, gilt für alle Benützer

1. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich nur in Anwesenheit einer erwachsenen Person (Hallenverantwortliche/r) in der Turnhalle aufhalten.

2. Aus Sicherheitsgründen dürfen Turnhallen nur in Anwesenheit mit einer ausgebildeten Person in Sport (Sportlehrperson, J&S Leiter/in, Trainer/in eines Thalwiler Vereins, Gymnastik- Tanz- Kampfsport-leiter/in) reserviert werden. Diese Person übernimmt die vollumfängliche Verantwortung über die gesamte Mietdauer der Halle.

3. Die Turnhalle darf nur mit sauberen Hallenturnschuhen betreten werden.

4. Die Lehrpersonen bzw. die Leiter/innen sind für die Ordnung in den benutzten Räumen und für den Zustand der Turn- und Spielgeräte sowie der Musikanlage verantwortlich. Die Räume sind so zu verlassen, dass am folgenden Morgen der Turnunterricht stattfinden kann.

5. Die Entnahme von Material aus den Materialschränken ist ausschliesslich den Lehrpersonen bzw. Leiter/innen vorbehalten. Sie kontrollieren nach der Lektion das von ihnen benutzte Material auf Zustand und Vollständigkeit.

6. Für private Nutzung der Turnhalle steht kein Kleinmaterial (Bälle, etc.) zur Verfügung,

7. Kinderkrippen dürfen das Kleinmaterial benützen, sie erhalten einen Schrankschlüssel vom Hauswart. Bei unsachgemässer Anwendung des Kleinmaterials wird dieser Schlüssel sofort entzogen.

8. Die Lehrpersonen bzw. Leiter/innen sind verantwortlich, dass nach dem Verlassen der Turnhalle alle Türen geschlossen sind.

9. Allfällige Schäden sind dem entsprechenden Turnkustos oder Hauswart umgehend zu melden.

10. Ohne Rücksprache mit dem Turnkustos darf kein Material aus den Hallen entfernt werden.

11. Der Geräteraum darf weder als Aufenthalts- noch als Spielraum benutzt werden.

12. In den Korridoren, Garderoben und Vorräumen darf nicht gespielt oder geturnt werden.

13. Der Gebrauch von Harz (gilt auch für Bälle mit Harzrückständen) und anderen Haftmitteln ist in allen Turnhallen strikte verboten.

14. In Turnhallen, Geräteräumen, Kraftraum und Garderoben dürfen weder Esswaren (inklusive Kaugummi, Süssigkeiten etc.) noch Getränke (Ausnahme Wasser in Kunststoffflaschen) konsumiert werden.

15. In allen Räumlichkeiten der Turnhallen herrscht ein striktes Rauchverbot. Dies gilt auch für den Abend- und Wochenendbetrieb.

16. Bei Sachbeschädigungen und groben Verunreinigungen haftet der Verursacher. Dies kann auch ein Verein sein, wenn der einzelne Verursacher nicht feststellbar ist.

17. Auflage der Feuerpolizei: Fluchtwege sind jederzeit frei und sicher benutzbar zu halten. Sie dürfen nicht für Lagerzwecke, als Arbeits- oder Unterrichtsplätze und dergleichen genutzt werden.

18. Für die Turnhallenbenützung gilt zudem das „Reglement über die Belegung der Turnhallen" vom 1. Mai 2020.

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 3. Februar 2014

Liegenschaftskommission

Präsident	Leiter DLZ Liegenschaften
Andreas Federer	Urs Klemm

Thalwil, 15. April 2020